

(Geld- und Paketsendungen in die Okkupationsgebiete.)
Die an die k. u. k. ständigen Etappen-Post- und Telegraphenämter in den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten gerichteten Briefe mit Wertangabe und Paketsendungen dürfen künftig keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und auf den sonstigen Begleitpapieren sowie auf den Abschnitten der Postamweisungen dürfen private schriftliche Mitteilungen nicht angebracht sein. Die Briefe mit Wertangabe an diese Etappenpostämter müssen nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1914 über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande eingeliefert werden. Sie müssen demnach offen dem Annahmebeamten vorgewiesen werden. Erst nachdem sich dieser überzeugt hat, daß keine schriftlichen Mitteilungen beigezschlossen sind, hat der Aufgeber in Gegenwart und unter ständiger Aufsicht des Annahmebeamten den Inhalt in den Umschlag einzulegen, diesen zu verschließen und mit dem mitgebrachten Privatiegel zu siegeln. Licht und Siegellack werden vom Postamte beigezstellt. Die zur Frankierung dienenden Marken sind erst aufzukleben, sobald der Brief versiegelt ist.